

An das Stadtparlament

Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend Autoparkierung bei Aldi und Lidl, eingereicht von Stadtparlamentarier R. Diener (Grüne)

Am 28. August 2023 reichte der Stadtparlamentarier Reto Diener (Grüne) folgende Schriftliche Anfrage ein:

«Die Geschäfte von Aldi (Grüze und Schlosstal) sowie Lidl (Grüze und Töss) weisen bei grossem Kundenandrang (v.a. Samstags) auf ihrem Grundstück regelmässig «illegale» Kunden-Parkierungen auf: Fahrzeuge, welche zwecks Einkauf ausserhalb der eingezeichneten und markierten Parkplätze abgestellt werden. Ein Beispiel (Foto unten) findet sich anbei. Weitere (Fotos) von allen 4 Arealen liegen dem Einreichenden vor und können zwecks Abklärungen angefordert/eingesehen werden.

Die Anlagen dürften gemäss Baubewilligung sowie gemäss je bei der Erstellung oder letzten massgebenden Änderung gültigen Parkplatzverordnung eine maximale Anzahl von Parkplätzen zugewiesen haben. Jedenfalls sind auf den Arealen überall klar gekennzeichnete Plätze vorhanden.

In diesem Zusammenhang stellen sich die folgenden Fragen, die ich den Stadtrat um Beantwortung bitte.

- 1. Inwieweit entsprechen bei den 4 erwähnten Geschäftsliegenschaften, die eingezeichneten Parkplätze der maximalen Zahl gemäss Baubewilligung? Falls nicht, gibt es gegenüber den Eigentümern zusätzliche Nutzungsbewilligungen? Wenn ja, welche und auf welcher gesetzlichen Grundlage?*
- 2. Was gedenkt der Stadtrat zu unternehmen, um die Parkierung auf die Plätze gemäss Nutzungsbewilligung zu beschränken?*
- 3. Angesichts der Hitzeentwicklung über versiegelten Flächen: Wäre der Stadtrat bereit, die Eigentümer zu einer Entsigelung und Begrünung dieser zusätzlichen Flächen (auch mit Bäumen!) zu motivieren, bzw. diesbezüglich zu unterstützen (z.B. im Sinne einer Bewirtschaftungsvereinbarung)?»*



Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Die rechtliche Grundlage für die Beantwortung der gestellten Fragen bildet die Vorordnung über Fahrzeugabstellplätze der Stadt Winterthur (kurz Parkplatzverordnung, PPVO). Innerhalb der Stadtverwaltung sind verschiedene Fachstellen zuständig, dass die darin definierten Vorgaben eingefordert werden. Federführend liegt die Verantwortung beim Amt für Baubewilligungen.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

«Inwieweit entsprechen bei den 4 erwähnten Geschäftsliegenschaften, die eingezeichneten Parkplätze der maximalen Zahl gemäss Baubewilligung? Falls nicht, gibt es gegenüber den Eigentümern zusätzliche Nutzungsbewilligungen? Wenn ja, welche und auf welcher gesetzlichen Grundlage?»

Die in den Baubewilligungsverfahren bewilligten Umgebungspläne sind verpflichtend. Das unter anderem in den Umgebungsplänen dargestellte Parkplatzangebot ist entsprechend definiert und bewilligt, so dass jede Änderung der Parkplatzanordnung (Lage und Anzahl) eine Baubewilligung voraussetzt. Jede Veränderung an der Umgebungsgestaltung (in diesen konkreten Fällen der Parkierung) ist somit grundsätzlich bewilligungspflichtig.

Gemäss PPVO der Stadt Winterthur ist es je nach Lage in besonderen Fällen (PPVO Art. 5) oder bei übergeordneten öffentlichen Interessen (PPVO Art. 7) möglich ein Angebot zu bewilligen, das das zulässige Maximum über- bzw. das zulässige Minimum unterschreitet.

Konkret gelten an den genannten Standorten folgende maximal zulässige Anzahl markierter Parkplätze:

ALDI:

Standort Schlosstalstrasse: 56 PP markiert // 56 PP bewilligt

Standort Industriestrasse: 60 PP markiert // 60PP bewilligt

Am Standort Industriestrasse sind zusätzlich 14 Parkplätze für die benachbarten Geschäfte (Fust und Alnatura) bewilligt und markiert. Weiter sind zusätzliche 20 Parkplätze für Post-Schichtarbeitende mit Arbeitsbeginn vor fünf Uhr bewilligt.

LIDL:

Standort In der Au: 32 PP markiert // 32 PP bewilligt

Standort Im Schönegrund: 50 PP markiert // 48 PP bewilligt

Zur Frage 2:

«Was gedenkt der Stadtrat zu unternehmen, um die Parkierung auf die Plätze gemäss Nutzungsbewilligung zu beschränken?»

Das Amt für Baubewilligungen hat bereits Kenntnis von den erwähnten Situationen und hat bereits erste Massnahmen ergriffen. Konkret werden die Betroffenen zum Gespräch betreffend Parkierung ausserhalb der bewilligten Parkfelder, Klärung der Situation und Definierung der nächsten Schritte eingeladen.

Zur Frage 3:

«Angesichts der Hitzeentwicklung über versiegelten Flächen: Wäre der Stadtrat bereit, die Eigentümer zu einer Entsiegelung und Begrünung dieser zusätzlichen Flächen (auch mit Bäumen!) zu motivieren, bzw. diesbezüglich zu unterstützen (z.B. im Sinne einer Bewirtschaftungsvereinbarung)?»

- Private Flächen (inkl. der privaten Parkierungsbereiche) werden im Rahmen von Baubewilligungsverfahren (auch) durch Stadtgrün Winterthur als Fachstelle zuhanden der Bewilligungsbehörde (Amt für Baubewilligungen) beurteilt und mit entsprechenden Auflagen versehen. Bei grösseren Parkierungsanlagen bedeutet dies z. B., dass pro fünf PW-Stellplätzen (gegenüberliegend 10) ein raumbildender Baum vorzusehen und dauerhaft zu erhalten ist. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet Art. 13 Abs. 1 der PPVO. Darüber hinaus steht es jeder Eigentümerschaft frei und wird von Stadtgrün auch dahingehend beraten, mehr als das «o.g. Minimum» zu begrünen resp. zusätzliche Bäume zu pflanzen.
- Bis auf weiteres ist es seitens Stadtgrün nicht vorgesehen, auf privaten Flächen nachträglich Bäume einzufordern resp. dort städtische Bäume zu pflanzen. Dies auch deshalb, da bspw. deren Unterhalt und Standsicherheit durch Stadtgrün im heutigen Wirkungsumfeld nicht dauerhaft gewährleistet werden kann.
- Es gibt aktuell keine Förderprogramme mit denen Stadtgrün das Pflanzen von Bäumen durch Private auf nicht-städtischen Flächen unterstützt.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon